

Evangelischer Religionsunterricht an der GLS

„Der Evangelische Religionsunterricht nimmt [...] Fragen der Schülerinnen und Schüler auf und bringt sie in die Auseinandersetzung mit den Erfahrungen und den Inhalten der christlichen Überlieferung. Wenn sich Schülerinnen und Schüler mit dem christlichen Bild der Welt und des Menschen auseinandersetzen, dann soll es ihnen helfen, sich selbst und andere besser zu verstehen.

Soweit der Religionsunterricht es vermag, möchte er dazu beitragen, dass sie sich unabhängig von allen Leistungsanforderungen angenommen fühlen. Zugleich führt der Religionsunterricht in andere Religionen, Kulturen und Weltanschauungen ein und möchte so zu Toleranz und Dialogbereitschaft erziehen. Er will zur Begegnung befähigen, denn viele Konflikte unserer Zeit haben ihre Ursache darin, dass die Menschen sich einander zu wenig achten und zu wenig miteinander reden.

In der Auseinandersetzung mit der eigenen Überlieferung wird deutlich, wie das Christentum unsere Kultur geprägt hat und zur allgemeinen Bildung gehört.“ (Ministerium für Bildung: Lehrplan Evangelische Religion für die Sekundarstufe I, S. 15.)

Trotz des Anspruches, den Schülern im Fach Evangelische Religion eine Werthaltung zu vermitteln, die ihren Ausdruck darin findet, dass jedem Menschen unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit eine besondere Würde zukommt, können wir im Fach Evangelische Religion nicht auf eine fachliche Benotung verzichten.

Bewertet werden können im einzelnen z.B.:

- Beiträge in Gruppen- und Unterrichtsgesprächen
- Vortragen und Gestalten
- Erledigen von Einzel- und Gruppenaufgaben, Beiträge zu Gemeinschaftsarbeiten
- Projektaufträge und -präsentationen
- Hausaufgaben, Haushefte, Arbeitsmappen
- Praktisches Erarbeiten von Unterrichtsinhalten
- Schriftliche Überprüfungen / Tests
- Protokolle, Referate
- Medienproduktionen (möglichst unter Einbeziehung elektronischer Medien)

Als Bekenntnisunterricht unterliegt der Unterricht im Fach Evangelische Religion besonderen Maßgaben, die in § 7 SH-SchulG niedergelegt sind. Demgemäß ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er ist unbeschadet der Rechte der Schulaufsichtsbehörden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen. Zudem haben die Eltern das Recht, die Schülerin oder den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Dieses Recht steht der Schülerin und dem Schüler zu, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.